

## **Satzung**

**der Gemeinschaft zur Erhaltung des Kulturguts der Gemeinden im Amt Achterwehr e.V.**

**Fassung vom 27. Juni 2022**

### **Präambel**

Zum Zeitpunkt der Gründung dieses Vereins gibt es - neben den nach den Regelungen des Landesarchivgesetzes im Amtsarchiv archivierten Unterlagen – im Gebiet des Amtes Achterwehr keine Organisationsstruktur die geeignet ist, erhaltenswertes Kulturgut aus der Geschichte des Amtes und aus der Geschichte der amtsangehörigen Gemeinden langfristig zu erhalten. Wenige engagierte Privatpersonen verfügen über detaillierte Kenntnisse der Ortsgeschichte und haben z.T. umfangreichere Sammlungen beweglichen Kulturguts aus alter Zeit in Besitz. Der Generationen übergreifende Erhalt der beweglichen Sachen ist nicht gesichert. Einige Privatpersonen haben nach umfangreichen Recherchen Ortschroniken erstellt. Die Chroniken und zugehörigen Recherchesammlungen gilt es gleichfalls zu sichern.

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1)

Der Verein führt den Namen

„Gemeinschaft zur Erhaltung des Kulturguts der Gemeinden im Amt Achterwehr“ .

(2)

Der Verein hat seinen Sitz im ländlichen Zentralort Felde.

(3)

Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kiel eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Die Gemeinschaft zur Erhaltung des Kulturguts hat sich zum Ziel gesetzt, erhaltenswertes Kulturgut aus der Geschichte des Amtes und aus der Geschichte der amtsangehörigen Gemeinden zu bergen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Auf Amts- und Gemeindeebene

sieht die Gemeinschaft unter anderem ihre besondere Aufgabe in der Auswahl und Erhaltung geschichtsträchtiger, erhaltenswerter Objekte. Der Erwerb bzw. die Unterhaltung historischer Immobilien ist dagegen nicht Zweck der Gemeinschaft.

### **§ 3 Ziele des Vereins**

Die Gemeinschaft strebt vorrangig, uneigennützig und überwiegend durch Eigenleistung eine heimatkundliche Sammlung und die Ausstellung von geeigneten Exponaten in öffentlich zugänglichen Räumen an. Überliefertes Brauch- und Volkstum in besonderer Hinwendung zur Eigenart Schleswig-Holsteins sollen gepflegt werden. Vorlesungen, Vorträge und Ausstellungen heimatkundlicher Art, die diesem Zweck förderlich sind, können durchgeführt werden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gemeinschaft zur Erhaltung des Kulturguts der Gemeinden im Amt Achterwehr e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personenvereinigungen sowie Gebietskörperschaften und Behörden erwerben, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- (2) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personenvereinigungen sowie Gebietskörperschaften und Behörden werden im Verein durch eine natürliche Person vertreten, für die dem Verein eine wirksame schriftliche Bevollmächtigung vorliegt (sofern

sich die Vertretungsbefugnis nicht schon aus einem öffentlichen Register oder dem Gesetz ergibt) und die keine anderen in der Mitgliedschaft vertritt.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6**

### **Arten der Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein können ordentliche, fördernde und kooperative Mitglieder angehören:

a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied der Gemeinschaft sind, ferner alle natürlichen Personen, die in der Folgezeit als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Auch Minderjährige können Mitglieder sein.

b) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personenvereinigungen sowie Gebietskörperschaften und Behörden, welche die Ziele der Gemeinschaft direkt oder indirekt unterstützen ohne ordentliches Mitglied zu sein. Sie haben kein Stimmrecht.

c) Kooperative Mitglieder sind:

das Amt Achterwehr,  
die Gemeinde Achterwehr,  
die Gemeinde Bredenbek,  
die Gemeinde Felde,  
die Gemeinde Krummwisch,  
die Gemeinde Melsdorf,  
die Gemeinde Ottendorf,  
die Gemeinde Quarnbek,  
die Gemeinde Westensee.

(2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. Die kooperativen Mitglieder benennen schriftlich bis auf Widerruf jeweils eine natürliche Person, die die Interessen des Mitglieds in der Mitgliederversammlung vertritt und das Stimmrecht ausübt. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4.

(3) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder mit dem Tod des Mitgliedes, mit der Auflösung der juristischen Person, der Personenvereinigung oder der Gebietskörperschaft die Mitglied ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung muss spätestens am 30. November beim Verein eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss eines kooperativen Mitglieds gemäß § 6 Abs.1 lit. c) dieser Satzung ist nicht möglich.

Mitglieder können bei Beendigung der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

## **§ 8**

### **Organe der Gemeinschaft**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Sie beschließt Satzungsänderungen.
- b) Sie wählt den Vorstand.

- c) Sie wählt den/die Kassenprüfer/in und seine/n / ihre/n Vertreter/in.
- d) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt den Jahresabschluss.
- e) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- f) Sie genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- g) Sie beschließt die Beitragsordnung zur Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- h) Sie beschließt die Auflösung des Vereins.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10**

### **Dokumentation der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören mindestens fünf Personen und bis zu sieben Personen an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassierer/die Kassiererin
  - d) der Schriftführer/die Schriftführerin
  - e) der Beisitzer/die Beisitzerin.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist oder aber von einem kooperativen Mitglied (§ 6 Abs. 1 lit. c)) vorgeschlagen wurde.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

(1) Von der Mitgliederversammlung sind für drei Jahre zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und können zu jeder Zeit Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins nehmen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen die Haushaltsführung im eigenen Ermessen, tragen der Mitgliederversammlung jährlich den Inhalt des Prüfungsantrags vor und stellen den Entlastungsantrag.

## **§ 13**

### **Übertragung von Kulturgut / Nutzungsrechte**

(1) Die Gemeinschaft betreut nur Kulturgut und Gegenstände, die sich im Eigentum des Vereins befinden. Nur solche Gegenstände können satzungsgemäß in Räumen des Vereins gelagert werden. Die Bildung eines Depositums ist nicht möglich.

(2) Übereignen Vereinsmitglieder oder Dritte Kulturgut oder andere Gegenstände an den Verein, ist die Übereignung in geeigneter Weise zu protokollieren und das Protokoll vom Vorstand, dem Mitglied bzw. Dritten zu unterzeichnen.

(3) Das Übergabeprotokoll legt Nutzungsrechte für das Vereinsmitglied oder Dritte fest. Diese Rechte sind persönlich und nicht übertragbar. Nutzungsrechte natürlicher Personen erlöschen mit dem Tod der Person, Nutzungsrechte juristischer Personen sind zu befristen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins / Übergang des Kulturguts**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ( $\frac{3}{4}$ ) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Achterwehr, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die übrigen Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder irgendwie sonst geartete Entschädigung.

## **§ 15**

### **Datenschutzregelung**

(1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt die Gemeinschaft die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.

(2) Diese persönlichen Informationen werden von der Gemeinschaft verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Gemeinschaft nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

(3) Die Gemeinschaft trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Anlage:

## **BEITRAGSORDNUNG**

**gemäß § 6 Abs.3 der Satzung**

**der Gemeinschaft zur Erhaltung des Kulturguts der Gemeinden im Amt Achterwehr e.V.**

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von

24,- € Erwachsene,

12,- € Minderjährige, Schüler, Studenten, Rentner und Pensionäre.

Ein höherer Mitgliedsbeitrag kann freiwillig geleistet werden.

(2) Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag nach eigener Wahl.

(3) Die gemeindlichen kooperativen Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag in Höhe von 0,10 € pro Einwohner/-in jährlich. Stichtag ist der 01.07. eines jeden Jahres.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. März des Jahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug. Die Einzugsermächtigung ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft zu erteilen.